

Duisburger Volkswirtschaftliche Schriften

Band 33

**Das vertragstheoretische
Argument in der Ökonomik**

Von

Christian Müller



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTIAN MÜLLER

Das vertragstheoretische Argument
in der Ökonomik

Duisburger Volkswirtschaftliche Schriften



Herausgeber:

Prof. Dr. Manfred Tietzel (geschäftsführend)
Prof. Dr. Dieter Cassel · Prof. Dr. Helmut Cox
Prof. Dr. Günter Heiduk · Prof. Dr. Ullrich Heilemann
Prof. Dr. Carsten Herrmann-Pillath · Prof. Dr. Dietmar Kath
Prof. Dr. Werner Pascha · Prof. Dr. Hans-Joachim Paffenholtz
Prof. Dr. Josef Schira · Prof. Dr. Klaus Tiepelmann

Band 33

Das vertragstheoretische Argument in der Ökonomik

Von

Christian Müller



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Müller, Christian:

Das vertragstheoretische Argument in der Ökonomik /
von Christian Müller. – Berlin : Duncker und Humblot, 2000

(Duisburger Volkswirtschaftliche Schriften ; Bd. 33)

Zugl.: Duisburg, Univ., Diss., 1999

ISBN 3-428-10084-0

D 464

Alle Rechte vorbehalten

© 2000 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0936-7020

ISBN 3-428-10084-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Geleitwort der Herausgeber der Duisburger Volkswirtschaftlichen Schriften

Der erste Band der Duisburger Volkswirtschaftlichen Schriften erschien im September 1987 im S+W Steuer- und Wirtschaftsverlag, Hamburg. In mehr als zehn Jahren vertrauensvoller und erfolgreicher Zusammenarbeit mit unserem damaligen Verleger und Kollegen, Herrn Professor Dr. Lothar Haberstock, folgten weitere 31 Veröffentlichungen in dieser Schriftenreihe. Nach dem plötzlichen Tod unseres geschätzten Kollegen im Januar 1996 sah sich seine Rechtsnachfolgerin veranlaßt, den S+W Steuer- und Wirtschaftsverlag im März 1998 auf den Erich Schmidt Verlag, Berlin, zu übertragen.

Obwohl das Programm des Erich Schmidt Verlages einen sehr deutlichen Schwerpunkt in der Veröffentlichung betriebswirtschaftlicher Schriften hat, trat er in den mit dem S+W Steuer- und Wirtschaftsverlag geschlossenen Herausgebervertrag ein. Da in Vertragsbeziehungen, ganz wie in Ehen, Entgegenkommen und Generosität hilfreiche, aber erst gemeinsame Ziele und Interessen hinreichende Bedingungen für ein beiderseitig förderliches Miteinander sind, wurde dieser Vertrag in gegenseitigem Einvernehmen gelöst, als sich die Möglichkeit bot, die Duisburger Volkswirtschaftlichen Schriften im Verlag Duncker & Humblot, Berlin, fortzuführen, in dessen Verlagsprogramm sich unsere Schriftenreihe nahtlos einfügt.

Wir sind zuversichtlich, daß der vorliegende 33. Band der Duisburger Volkswirtschaftlichen Schriften die gute Tradition der Reihe fortsetzt und den Anfang einer weniger bewegten und zugleich wissenschaftlich wie verlegerisch erfolgreichen Zukunft markiert.

Duisburg, im September 1999

Für die Herausgeber
Manfred Tietzel

Geleitwort

Versuche, die Entstehung und den Inhalt von Regeln zu erklären, nach denen die Mitglieder einer Gruppe ihr Zusammenleben und ihr gemeinsames Handeln gestalten, haben eine lange Geschichte; markante Höhepunkte dieser Geschichte stellen die Theorien des Gesellschaftsvertrages des 17. und 18. Jahrhunderts dar, wie sie etwa von Hobbes, Locke oder Rousseau entwickelt wurden. Während aber die klassischen Theorien des Gesellschaftsvertrages nicht nur erklärende Funktionen hatten, sondern, etwa in der amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung, der Französischen Revolution von 1789 und den europäischen Revolutionen des Jahres 1848, auch zur Legitimierung bestimmter Verfassungsentwürfe in politische Dienste genommen wurden, schienen sie seither und bis in die jüngere Vergangenheit nur noch unter theoriegeschichtlichen Aspekten von Interesse zu sein.

Eine wohl ganz unerwartete Renaissance erfuhren vertragstheoretische Argumente erst in den letzten Jahrzehnten, in denen die „neuen Vertragstheoretiker“, wie sie Scott Gordon (1976) nannte, auf der Basis expliziter individualistischer Entscheidungstheorien genaue und allgemeine Theoreme über das Zustandekommen und die Legitimität solcher Regeln zu entwickeln suchten. „Ökonomisch“ kann man insbesondere zwei Vertragstheorien, die von John Rawls und jene von James Buchanan, nennen, insofern sie die üblichen *Homo-oeconomicus*-Prämissen, darunter die Rationalverhaltensannahme, verwenden. Gerade diese beiden Ansätze sind nicht nur auf ein breites Interesse gestoßen, das, weit über die Wirtschaftswissenschaften hinaus, in alle Sozialwissenschaften reichte, sondern sie haben auch eine umfangreiche Sekundärliteratur nach sich gezogen und sind bis zu der Dignität gereift, über ein eigenes wissenschaftliches Forum, die Zeitschrift „Constitutional Political Economy“, zu verfügen.

Der genauen Analyse der vertragstheoretischen Argumente von Rawls und Buchanan ist die vorliegende Untersuchung von Herrn Dr. Christian Müller, „Das vertragstheoretische Argument in der Ökonomik“, gewidmet. Zwei wesentliche Problemkomplexe stehen im Vordergrund dieser Untersuchung. Zum einen liefert sie eine methodologische Rekonstruktion des vertragstheoretischen Argumentes, durch die insbesondere die Art seines Geltungsanspruches und sein Geltungsbereich präzisiert und geklärt werden. Das zweite Anliegen der Arbeit besteht darin, u.a. mit Hilfe der Spieltheorie die Frage zu beantworten,

ob zutrifft, daß die - von Rawls und Buchanan verbal behaupteten und graphisch formulierten - Theoreme aus den jeweiligen Prämissen folgen und ob sie es mit der behaupteten Allgemeinheit tun.

Die Ergebnisse der Untersuchungen von Herrn Dr. Müller sind in vieler Hinsicht neuartig und überraschend; es kann als sicher gelten, daß sie auf die weitere Entwicklung der ökonomischen Vertragstheorie einigen Einfluß ausüben werden.

Nicht zuletzt aus diesem Grunde haben die Herausgeber der Duisburger Volkswirtschaftlichen Schriften diese Untersuchung, die im Sommersemester 1999 vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg als Dissertation angenommen wurde, gerne in die Schriftenreihe aufgenommen.

Duisburg, im September 1999

Für die Herausgeber
Manfred Tietzel

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1999 im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg als Dissertation angenommen. Sie entstand zwischen November 1994 und Januar 1999 während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Fachgebieten Wirtschaftswissenschaft, Methodologie und Finanzwissenschaft.

Während dieser Zeit genoß ich das Privileg einer in jeder Hinsicht idealen Promotionsbetreuung durch meinen Chef und Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Manfred Tietzel. Herr Professor Tietzel hat mein Dissertationsprojekt stets mit größtem Interesse und Sachverstand begleitet und gefördert. Als Diskussionspartner und freundschaftlicher Ratgeber stand er mir jederzeit zur Verfügung. Für die schöne und vertrauensvolle Zeit der Zusammenarbeit mit ihm, aus der ich weit mehr mitnehme als eine solide theoretische Ausbildung, danke ich ihm herzlich.

Herrn Prof. Dr. Dieter Cassel bin ich sehr dankbar, daß er trotz vielfacher anderer Verpflichtungen ohne zu zögern bereit war, die Arbeit als Zweitgutachter zu übernehmen. Dank schulde ich auch den Herren Privatdozent Dr. Thomas Apolte und Prof. Dr. Volker Breithecker für die Mitwirkung in der Promotionskommission.

Dankbar bin ich für die Unterstützung, die ich aus dem Fachbereich Philosophie unserer Hochschule erfuhr. Wesentliche Grundlagen des ökonomischen Rationalverhaltensansatzes und der Spieltheorie lernte ich von den Herren Prof. Dr. Hartmut Kliemt und Dr. Bernd Lahno, die sich viel Zeit nahmen, die Probleme meiner Arbeit mit mir zu diskutieren. Auf diese Weise befreiten sie mich aus mancher theoretischen Sackgasse.

Ebenso danke ich Frau Dipl.-Math. Dipl.-Volksw. Birgit Hofmann für ihre Bereitschaft, wesentliche Teile meiner Arbeit kritisch mit mir zu diskutieren.

Für zahlreiche Diskussionen und freundschaftliche Zusammenarbeit danke ich meinen Mitarbeiterkollegen, insbesondere Privatdozent Dr. Gregor van der Beek, Dipl.-Volksw. Kornelia van der Beek, Dr. André Kuck, Dipl.-Volksw. Elsbeth Kuck, Dr. Siegfried Rauhut, Dipl.-Volksw. Raphaela Smarzczyk, Dr. Michael Terporten und Dipl.-Volksw. Thomas Wilke.

Mehrere „Generationen“ studentischer Hilfskräfte versorgten mich unermüdlich mit Lesestoff und waren mir technisch wie organisatorisch eine große Hilfe. Dafür danke ich Björn Bosch, Markus Brüggemann, Dipl.-Volksw. Sandra van Crooy, Dipl.-Volksw. Christoph Gwosc, Constanze Korte, Christian Krahe, Jochen Krölls, Dipl.-Kfm. Alexander Missal, Dipl.-Kfm. Carsten Neises, Dipl.-Kff. Petra Schiffmann, Matthias Schramm, Dipl.-Betriebsw. Marc Sturm, Sandra Thomas, Dipl.-Ök. Christoph Tillmanns, Dipl.-Ök. Lars Tutt und Kerstin Wolter. Ebenso danke ich unseren Sekretärinnen, Frau Heide Kegler und Frau Gisela Neugebauer, für langjährige angenehme Zusammenarbeit.

Der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Bonn, danke ich für die freundliche Übernahme der Kosten der Drucklegung meiner Arbeit.

Ein unschätzbare Halt waren und sind mir meine Eltern, Dr. Rolf und Renate Müller. Für ihre selbstverständliche, immerwährende und überaus großzügige Unterstützung in allen Lebenslagen bin ich sehr dankbar.

Nicht zuletzt danke ich meiner Frau Susanne, die stets vom Gelingen meiner Arbeit überzeugt war und diese - trotz größter eigener beruflicher Belastung als Lehrerin - tatkräftig gefördert hat. Ihr und unserer kleinen Tochter Sophie widme ich diese Arbeit.

Duisburg, im Februar 2000

Christian Müller

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
§ 1 Das vertragstheoretische Argument	25
A. Individualismus	25
B. Einstimmigkeit	26
I. Politik als Tausch	26
II. Einstimmigkeit und Verfahrensgerechtigkeit	31
C. Hypothetische Einstimmigkeit	32
I. Der Probestein der Rechtmäßigkeit	32
II. Der methodologische Status des vertragstheoretischen Arguments	37
III. Fiktive Verträge und faktische Verpflichtungen	46
§ 2 Die starke Vertragstheorie	49
§ 3 Die schwache Vertragstheorie (I.): Die Situationsannahmen	58
A. Rawls' „Theorie der Gerechtigkeit“ und der „Schleier des Nichtwissens“	60
B. Buchanans Konstitutionenökonomik und der „Schleier der Unsicherheit“	69
§ 4 Die schwache Vertragstheorie (II.): Die Konklusion	83
A. Die Gerechtigkeitskonzeption: Das Entscheidungskriterium unter Unsicherheit	86
I. Maximin-Gerechtigkeit	87
II. Laplace-Gerechtigkeit	96
B. Konsensinduzierung: Der Universalisierungsgrad	103
I. Partielle Universalisierung: Der Tausch von Positionen	104
II. Vollkommene Universalisierung: Der Tausch von Präferenzen	110
C. Ergebnis	118

§ 5 Diskriminierung und Dissens unter dem Schleier der Unkenntnis	120
A. Der Schleier der Unkenntnis und das Hobbesche Ordnungsproblem	120
B. Verfassungswahl unter dem Schleier der Unkenntnis	127
I. Das postkonstitutionelle Spiel	128
1. Das Zwei-Personen-Gefangenendilemma	128
2. Das n -Personen-Gefangenendilemma	130
II. Das konstitutionelle Spiel	131
C. „Gerechtigkeit als Unfairneß“: Das konstitutionelle Spiel unter Rawls’ Schleier des Nichtwissens	136
D. Das konstitutionelle Spiel unter Buchanans Schleier der Unsicherheit	147
E. Bedingungen einer fairen Einigung	161
I. Fairneß und Dominanz	161
II. Fairneß und Pareto-Dominanz	163
III. Fairneß und Koordination	166
§ 6 Fairneß und Einstimmigkeit unter sicheren Erwartungen	171
A. Das konstitutionelle Zwei-Personen-Spiel unter perfekter Information	172
B. Das konstitutionelle n -Personen-Spiel unter perfekter Information	176
C. Diskussion	179
I. Warum soviel Dissens?	180
II. Eine partielle Rehabilitierung des Schleiers	183
§ 7 Schluß	185
Literaturverzeichnis	192
Sachwortregister	211

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1.1	Die logische Struktur der vertragstheoretischen Als-ob-Erklärung/ Prognose	38
Abbildung 2.1:	Nutzendiagramm im Zwei-Personen-Fall	54
Abbildung 5.1:	Zwei-Personen-Gefangenendilemma G_2	128
Abbildung 5.2:	Die Struktur des konstitutionellen Spiels K_2 unter dem Schleier der Unkenntnis (Zwei-Personen-Fall)	132
Abbildung 5.3:	G_2 -Szenarien 1 und 2	138
Abbildung 5.4:	Konstitutionelles Spiel K_2^R unter Rawls' Schleier des Nicht- wissens	139
Abbildung 5.5:	Einstimmige Wahl der diskriminierenden Regel \bar{r}_{d1} im konstitu- tionellen Spiel K_2^R unter Rawls' Schleier des Nichtwissens	141
Abbildung 5.6:	Einstimmige Wahl der fairen Regel \bar{r}_f im konstitutionellen Spiel K_2^R unter Rawls' Schleier des Nichtwissens	145
Abbildung 5.7:	G_2 -Szenarien 1 und 2	150
Abbildung 5.8:	Konstitutionelles Spiel K_2^B unter Buchanans Schleier der Unsicherheit	151
Abbildung 5.9:	Einstimmige Wahl der diskriminierenden Regel \bar{r}_{d2} im konstitu- tionellen Spiel K_2^B unter Buchanans Schleier der Unsicherheit	152
Abbildung 5.10:	GD- und konstitutionelle Präferenzen, die die Wahl einer dis- kriminierenden Regel \bar{r}_d im konstitutionellen Spiel K_{1000}^B unter dem Schleier der Unsicherheit implizieren	154
Abbildung 5.11:	Gefangenendilemma- und konstitutionelle Präferenzen für Grup- pen a und b, die Dissens über die Wahl irgendeiner Regel unter dem Schleier der Unsicherheit implizieren (Zahlenbeispiel für $n = 10$)	156

Abbildung 5.12: Nichteinigung zwischen Mitgliedern von Gruppe a und Gruppe b im konstitutionellen Spiel unter dem Schleier der Unsicherheit (Zahlenbeispiel für $n = 10$)	157
Abbildung 5.13: Einstimmige Wahl der fairen Regel \bar{r}_f im konstitutionellen Spiel K_2^B unter Buchanans Schleier der Unsicherheit	159
Abbildung 5.14: GD- und konstitutionelle Präferenzen, die die Wahl der fairen Regel \bar{r}_f im konstitutionellen Spiel K_{200}^B unter dem Schleier der Unsicherheit implizieren	160
Abbildung 5.15: GD-Szenarien und konstitutionelles Spiel unter Buchanans Schleier der Unsicherheit als reines Koordinationsspiel (Fall 3) für $n = 2$	167
Abbildung 6.1: Konstitutionelles Zwei-Personen-Spiel K_2 unter perfekter Information	173
Abbildung 6.2: Zwei-Personen-Gefangenendilemma mit Rawls- und Buchanan-Indifferenzkurven (graphisch)	175

Einleitung

Die Frage, welche Handlung eines Herrschers gerecht und legitim sei, beschäftigt die Staatsphilosophie bereits seit Jahrtausenden. Schon bei einigen Philosophen der griechischen Antike finden sich Ansätze, die Legitimität staatlichen Handelns auf die Zustimmung der von ihm Betroffenen zurückzuführen. Gerechtigkeit ist nach dieser Auffassung aus dem individuellen Interesse abgeleitet und gründet sich, wie andere später explizit formulierten, auf einen Vertrag aller Betroffenen. „Gerechtigkeit an sich“, so wandte Epikur gegen die Platonische Ideenlehre ein, „hat es nie gegeben. Alles Recht beruhte vielmehr stets nur auf einer Übereinkunft zwischen Menschen, die sich in jeweils verschieden großen Räumen zusammenschlossen und sich dahin einigten, daß keiner dem anderen Schaden zufügen oder von ihm erleiden soll.“¹

Dieser Begriff konsensualer Gerechtigkeit bildet den Kern der *Theorien des Gesellschaftsvertrags*, wie sie seit Jahrhunderten - von Thomas Hobbes, Jean-Jacques Rousseau oder John Locke² - vertreten werden. Er ist auch kennzeichnend für die ökonomisch argumentierenden Rechtfertigungsargumente der sog. „neuen Vertragstheoretiker“³ John Rawls und James Buchanan, deren „Theorie der Gerechtigkeit“ bzw. ökonomische Theorie der Verfassung im Vordergrund der vorliegenden Arbeit stehen.⁴ Alle diese Ansätze sind Spielarten des gleichen kontrakttheoretischen Grundgedankens.

Mit ihrer Betonung des Konsenses zwischen allen Gesellschaftsmitgliedern lenken die Vertragstheorien ihr Augenmerk von der postkonstitutionellen Per-

¹ Epikur (1949), Hauptlehrsatz 33, S. 61. Vgl. auch Hauptlehrsatz 31, S. 60: „Das der Natur gemäße Recht ist eine den Nutzen betreffende Übereinkunft, einander nicht zu schädigen noch voneinander Schaden zu leiden.“

² Vgl. Hobbes (1976 [1651]); Locke (1992 [1689]); Rousseau (1977 [1762]). Die Literatur zur Vertragstheorie ist unüberschaubar. Vergleichende Gesamtdarstellungen geben etwa Gough (1957); Lessnoff (1986); Kersting (1994). Gute Einblicke in die Grundideen der Vertragstheorien geben Ballestrem (1983); Vanberg (1994).

³ Gordon (1976).

⁴ Vgl. grundlegend Rawls (1994 [1971]) sowie Buchanan/Tullock (1962) und Buchanan (1984 [1975]). Gesamtdarstellungen der Rawlsschen Theorie finden sich z.B. bei Wolff (1977); Kley (1989); Kukathas/Pettit (1990); Kersting (1993); Pogge (1994). Einen Überblick über die von Buchanan begründete „Konstitutionenökonomik“ geben Buchanan (1987), ders. (1990); Leschke (1993); Pies/Leschke (Hrsg.; 1996); Mueller (1996).

spektive, wie sie für die ökonomische Theorie ansonsten üblich ist, auf die konstitutionelle Analyse der Politik.⁵ Die *postkonstitutionelle* Sichtweise betrachtet Wahlhandlungen *innerhalb* exogen vorgegebener Restriktionen, die natürlicher oder historischer Art, von anderen Personen, durch Sitte oder Gewohnheit gesetzt sein können. Die *konstitutionelle* Sichtweise berücksichtigt demgegenüber die Tatsache, daß Individuen, soweit sie über *Selbstbindungsfähigkeit* verfügen, auch Wahlentscheidungen *zwischen* alternativen Restriktionen treffen können, unter denen sie später selbst handeln. Gegenstand von Wahlhandlungen sind dann gegenseitige Selbstbeschränkungsversprechen in Form von *Regeln*, die sich die Entscheidungsträger auf der konstitutionellen Ebene - dem „*Urzustand*“⁶ - selbst geben.⁷ Der Blickwinkel verlagert sich insoweit auf jene Institutionen, die in der postkonstitutionellen Gesellschaft den „*Datenkranz*“ der individuellen Entscheidungen darstellen. Bewertungsmaßstab sind nicht mehr nur die postkonstitutionell relevanten Handlungsinteressen der Beteiligten, sondern ihre „*konstitutionellen Interessen*“ an einer Selbstbindung durch Regeln.⁸

Eine beliebte Metapher zur Verdeutlichung beider Perspektiven ist die eines Spiels oder Wettkampfs⁹: Während des Spiels stellen die Spielregeln die Grenzen legitimer Spielzüge dar und dienen als Daten, die das Verhalten der Spieler in mehr oder weniger vorhersagbarer Weise steuern; weil sie „quasi-permanent“ gelten, liefern die Regeln den Spielern eine Information, an die sie ihr Verhalten anpassen können.¹⁰ Wechselt man jedoch auf die konstitutionelle Entscheidungsebene, so läßt sich analysieren, wie sich der Spielablauf und die Spielergebnisse ändern, wenn die Regeln in bestimmter Hinsicht geändert werden. (Spiel-)Regeln gelten mithin nicht uneingeschränkt und sind, in einer prägnanten, auf Frank Knight zurückgehenden Formulierung Buchanans, lediglich „relativ absolute Absolutheiten“¹¹.

⁵ Diese Terminologie wird v.a. in der *Buchananschen* Konstitutionenökonomik verwendet; vgl. *Buchanan/Tullock* (1962), S. 110 f.; *Buchanan* (1972), S. 126; *Buchanan/Bush* (1977 [1974]), S. 186; *Brennan/Buchanan* (1993 [1985]), S. 7 ff. Die Unterscheidung einer konstitutionellen und einer postkonstitutionellen Ebene findet sich aber (wie auch *Buchanan*, 1972, S. 126, anmerkt) ebenso bei *Rawls* in seiner Beschränkung auf den sozialen Regelrahmen, den er als die „Grundstruktur“ einer Gesellschaft bezeichnet; vgl. *Rawls* (1994 [1971]), v.a. Abschnitt 2, S. 23-17; *ders.* (1992 [1977]).

⁶ Den *Buchananschen* Begriff der „konstitutionellen Ebene“ und den *Rawlsschen* Begriff des „Urzustandes“ verwende ich hier und im folgenden synonym.

⁷ Vgl. *Buchanan* (1987), S. 585, *ders.* (1990), S. 2 f.; *Vanberg* (1990), S. 16.

⁸ Vgl. grundlegend zur Unterscheidung von Handlungs- und konstitutionellen Interessen *Vanberg/Buchanan* (1988). Vgl. auch *Petersen* (1996), Zweiter Teil.

⁹ Vgl. z.B. *Brennan/Buchanan* (1988 [1980]), S. 3; *dies.* (1993 [1985]), S. 7-9.

¹⁰ Vgl. *Brennan/Buchanan* (1983), S. 46.

¹¹ *Buchanan* (1989).

Eine einstimmige Wahl von Regeln stößt in modernen Millionengesellschaften jedoch auf zwei grundlegende Probleme: *Erstens* setzt die Verwendung der Konsensregel als Legitimationsnorm die *Nichtexistenz von Konsensfindungs- und Informationskosten* voraus. Das Einstimmigkeitsprinzip ist zum einen nur dann eine kosteneffiziente Kollektiventscheidungsregel, wenn die Kosten der Anbahnung und des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags vernachlässigbar sind¹²; andernfalls wäre die effiziente Lösung, auf eine einstimmige Legitimation der Kollektivhandlungen zu verzichten. Zum anderen erfordert die einstimmige Beschlußfassung über alle Belange der Politik, daß die Bürger hinreichend über den Abstimmungsgegenstand informiert sind; diese Kosten der Information dürfen für keine Vertragspartei prohibitiv sein.

In realen Gesellschaften vieler Millionen Individuen ist diese Voraussetzung des Abschlusses von Gesellschaftsverträgen in der Regel aber nicht erfüllt. Aus der Geschichte ist kein Beispiel bekannt, daß es je eine politische Handlung gegeben hätte, welche die einmütige Zustimmung aller Bürger erhalten hätte. Der Gesellschaftsvertrag, über den die großen Staatstheoretiker so lange nachdachten, ist eine Fiktion. Moderne Massengesellschaften sind geprägt durch das „Faktum des Pluralismus“¹³; die Hoffnung auf reale Einigkeit ist utopisch. Schon früh haben sich die meisten Vertragstheoretiker daher auf die Untersuchung der Frage zurückgezogen, auf welche Regeln ihres Zusammenlebens sich denn wenigstens fiktive Rationalentscheider einigen würden. An die Stelle einer tatsächlichen Rechtfertigung durch einen realen Konsens tritt hier die (Quasi-) Legitimation durch einen *hypothetischen Gesellschaftsvertrag*; statt Zustimmung aller verlangen diese Theorien lediglich die *Zustimmungsfähigkeit* durch alle Betroffenen.

Ein *zweites* Problem einer einstimmigen Legitimation praktischer Politik ist die Frage, ob und inwieweit einstimmige Entscheidungen unabhängig von den Bedingungen, unter denen sie getroffen wurden, zur Rechtfertigung von Staatshandeln herangezogen werden können. Als Voraussetzung für die Akzeptanz einstimmiger Regelentscheidungen als Legitimationsquelle verlangen die meisten - gleichwohl nicht alle - Theorien des Gesellschaftsvertrags, daß die *Entscheidungssituation selbst gerecht* zu sein habe. Im allgemeinen werden Entscheidungen, die unter Zwang getroffen wurden, nicht als legitimationsstiftend anerkannt. Andere Theoretiker gehen noch einen wesentlichen Schritt weiter und wollen nur solche Verträge als gerecht akzeptieren, die unter der Bedingung formaler rechtlicher oder sogar sozioökonomischer Gleichheit zustande gekommen sind.

¹² Vgl. *Buchanan/Tullock* (1962) sowie unten § 3 B.

¹³ *Rawls* (1992 [1987]), S. 294.